

HSD NR. 841

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

10.05.2022
Nummer 841

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien“ (Teilzeit) (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 10.05.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPO KÄM) vom 25.08.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 410), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 506), Satzung vom 12.05.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 551), Satzung vom 13.03.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 590), Satzung vom 29.01.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 645) und Satzung vom 05.08.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 700), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absolventinnen und Absolventen“ durch das Wort „Absolvent*innen“, die Wörter „Inhaberinnen und Inhabern“ sowie „Inhaberinnen oder Inhaber“ durch das Wort „Inhaber*innen“ und die Wörter „zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler“ ersetzt durch die Wörter „zum*zur Meisterschüler*in“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber“ durch die Wörter „können Studienbewerber*innen“, die Wörter „die Studienbewerberin oder der Studienbewerber“ durch die Wörter „die Studienbewerber*innen“ sowie das Wort „vorlegt“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerber*innen“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber zugelassen werden, die oder der“ durch die Angabe „können Studienbewerber*innen zugelassen werden, die“ und die Wörter „erbringen kann“ durch die Wörter „erbringen können“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen, gibt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerber*innen ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt auf Basis von durch die gemäß Absatz 7 gebildete Kommission festgelegten Angaben zu Motivation und einschlägigen Vorkenntnissen der Bewerber*innen. Die Einschlägigkeit aller Angaben bezieht sich auf die Inhalte und Ziele des Masterstudiengangs Kultur, Ästhetik, Medien. Die Motivation soll das Interesse an dem Studienfach reflektieren und zeigen, dass die Bewerber*innen sich mit den Inhalten und Zielen des Masterstudiengangs Kultur, Ästhetik, Medien auseinandergesetzt haben. Die Bewertung der bereits vorhandenen studienrelevanten Vorkenntnisse erfolgt auf Basis von nachweisbaren Erfahrungen außerhalb des Erststudiums (z.B. Praktika, berufliche Erfahrungen, freiwilliges Engagement, künstlerische und/oder kulturpädagogische Aktivitäten). Die Bewertung der Angaben des Auswahlverfahrens erfolgt durch die gemäß Absatz 7 gebildete Kommission. Für die Auswahlentscheidung wird unter den Bewerber*innen eine Rangliste erstellt, in welcher die Abschlussnote gem. Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 3 mit 51 % und die Bewertung aus dem Auswahlverfahren mit 49 % berücksichtigt wird. In den Fällen des Abs. 4 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein.“
- f) In Absatz 7 werden die Wörter „Prüferinnen oder Prüfern“ durch das Wort „Prüfer*innen“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ ersetzt durch das Wort „Studierenden“.
3. In Anlage 1 und in Anlage 2 wird das Modul MK2 wie folgt geändert:
- a) Das Feld mit dem Inhalt „MK 2.1“ wird in zwei Felder mit den Inhalten „MK 2.1.1“ und „MK 2.1.2“ aufgeteilt.
- b) Das Feld mit dem Inhalt „MK 2.2“ wird in zwei Felder mit den Inhalten „MK 2.2.1“ und „MK 2.2.2“ aufgeteilt.
4. In Anlage 3 wird die Tabelle zum Modul MK2 durch folgende Tabelle ersetzt:

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei Veranstaltungen „Digitale Medien in Feldern der kreativen Gestaltung“	2 SWS	26 h	52 h	MK2.1.1	3 CP
	2 SWS	26 h	52 h	MK2.1.2	3 CP
zwei Veranstaltungen „Erstellung Fach- und anwendungsbezogener Präsentationen mittels Neuer Medien“	2 SWS	26 h	52 h	MK2.2.1	3 CP
	2 SWS	26 h	52 h	MK2.2.2	3 CP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS	312 h			12 CP

ARTIKEL II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 02.02.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.05.2022.

Düsseldorf, den 10.05.2022

gez.
i.V.
Die Prodekanin
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Katja Gramelt

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.